

## Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der baden-württembergischen Aufsichtsbehörde

### 3. Betriebsrat – eigener Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO? Ja!

Eine zurzeit heiß diskutierte Frage ist, welche Rolle der Betriebsrat im Sinne des Datenschutzes im Unternehmen überhaupt einnimmt. Ungeklärt ist, ob neben den möglichen anderen Akteuren, wie bspw. konzernangehörigen Tochterunternehmen, auch der Betriebsrat als eigener Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO in Betracht kommt oder ob er entsprechend der langjährigen Rechtsprechung des BAG (vgl. BAG NZA 1998, 385) weiterhin dem Arbeitgeber als Verantwortlichem zuzurechnen ist. Adressat der Datenschutzgrundverordnung ist der Verantwortliche, also die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (vgl. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Wie bereits bei den Informationspflichten erläutert, ist nicht zwangsläufig der Arbeitgeber der Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes. Die Beantwortung der Frage nach der Eigenverantwortlichkeit von Betriebsräten ergibt sich nach Auffassung des LfDI BW aus der DS-GVO selbst: Entscheidet der Betriebsrat selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten, ist er als eigener Verantwortlicher anzusehen.

Es gibt jedoch Stimmen, welche die Auffassung vertreten, dass die Mittel der Verarbeitung in der Regel durch den Arbeitgeber vorgegeben werden. Dieser würde über die im Unternehmen bestehende Infrastruktur (z. B. Telefonanschluss, Internetzugang, die auf den PCs aufgespielte Software) entscheiden. Auch wenn dies zutreffen mag, zeigt die aufsichtsrechtliche Erfahrung, dass die Frage, welches Mittel ein Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt, in der Regel durch diesen selbst bestimmt wird. Der Betriebsrat entscheidet selbst, ob er bspw. eine Excel-Liste oder eine handschriftliche Liste von Mitarbeiterdaten anlegt oder wie er Vorgänge, die ihm von den Beschäftigten des Unternehmens gemeldet werden, dokumentiert, verwal-

tet oder ablegt. Nach Auffassung des LfDI BW sprechen somit die gewichtigeren Argumente dafür, dass der Betriebsrat selbst über die konkreten Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Auch bzgl. der weiteren Voraussetzung, über die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden, werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Die eine Seite ist der Auffassung, dass sich die Zwecke der Verarbeitung aus der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung und der dem Betriebsrat durch das Betriebsverfassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben ergeben und er damit nicht selbst über die Zwecke der Verarbeitung entscheiden würde. Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass sich auch in zahlreichen anderen Fallkonstellationen die Zwecke der Verarbeitung aus gesetzlichen Vorgaben ergeben. Verarbeitet ein Verantwortlicher personenbezogene Daten zu Zwecken, die gesetzlich vorgegeben werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 DS-GVO), vermag dies nichts an seiner datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zu ändern. Somit sprechen gute Gründe dafür, dass der Betriebsrat auch dann über die Zwecke der Verarbeitung entscheidet, wenn ihm diese abstrakt vom Betriebsverfassungsgesetz vorgegeben werden.

Weitere Argumente, weshalb dem Betriebsrat die Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO abgesprochen werden soll, konnten den LfDI BW bisher nicht überzeugen, da sie offensichtlich alleine von den (nicht erwünschten) Konsequenzen her gedacht sind. Insbesondere die Folge, dass der Betriebsrat beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen eigenen Datenschutzbeauftragten benennen müsse, wird als Begründung gegen die Verantwortlichkeit angeführt, da dem Arbeitgeber sonst zu hohe Kosten entstehen würden. Ergebnisse können jedoch nicht allein aus Praktikabilitätsgründen getroffen werden. Liegen die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen vor, muss das Resultat hieraus folgen und nicht aus Kostenerwägungen.

Welche Konsequenzen hat aber die Einstufung des Betriebsrats als eigener Verantwortlicher? Selbst für die Datenverarbeitung verantwortlich zu sein bedeutet auch, den von der DS-GVO auferlegten Pflichten als Verantwortlicher nachzukommen. Somit müssen auch Betriebsräte bspw. Auskunftsansprüche und Löschverpflichtungen erfüllen. Wie aber sieht es mit der Verhängung von Bußgeldern aus? Normadressat von Bußgeldern sind in aller Regel die Verantwortlichen. Somit kommen auch Bußgelder gegen Betriebsräte in Betracht. Problematisch ist, inwieweit der Betriebsrat nach nationalem Recht rechts- und vermögensfähig ist. Die Beantwortung dieser Frage wurde in der Vergangenheit von der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. In einem Fall hat der Bundesgerichtshof dem Betriebsrat jedoch zumindest eine begrenzte Rechtsfähigkeit zugesprochen (vgl. BGH, Urteil v. 25.10.2012, III ZR 266/11). Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Thematik in Zukunft entwickelt. Möglich bleibt immer die Haftung des handelnden Betriebsratsmitglieds.

Dem LfDI BW ist die umstrittene Rechtslage durchaus bewusst. Welche Meinung sich zukünftig auch durchsetzt, jedenfalls haben Betriebsräte auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen hinzuwirken. Betriebsräte sollten sich daher nicht scheuen, weiterhin auf das Beratungsangebot unserer Behörde zurückzugreifen.